
Friedhofordnung

I.	BESTATTUNGEN	4
Art. 1	Anzeigepflicht	4
Art. 2	Ausweise	4
Art. 3	Frist	4
Art. 4	Verfahren	4
Art. 5	Amtliche Todesanzeige	4
Art. 6	Freie Bestattungsart	4
Art. 7	Termine	5
Art. 8	Bestattung	5
Art. 9	Friedhofkapelle	5
Art. 10	Aufbahrungshalle	5
Art. 11	Urnenbeisetzung	5
Art. 12	Kosten	5
II.	GRABSTÄTTEN	5
Art. 13	Belegungsplan	5
Art. 14	Gräberarten	6
Art. 15	Belegungszahl	6
Art. 16	Ruhezeit	6
Art. 17	Exhumierung	6
Art. 18	Räumung	7
III.	BEPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER	7
Art. 19	Zuständigkeit	7
Art. 20	Nicht unterhaltende Gräber	7
Art. 21	Ausmass Bepflanzung	7
IV.	GRABDENKMÄLER	8
Art. 22	Allgemeines	8
Art. 23	Bewilligungspflicht	8
Art. 24	Werkstoffe	8
Art. 25	Bearbeitung	8
Art. 26	Formen	9
Art. 27	Schrift und Schmuck	9
Art. 28	Masse	9

Art. 29	Schriftplatten	9
Art. 30	Setzen und Unterhalt der Grabmäler	9
Art. 31	Einfassungen	10
Art. 32	Ausnahmebestimmungen	10
V.	ORDNUNG AUF DEM FRIEDHOF	10
<hr/>		
Art. 33	Schutz der Anlagen	10
Art. 34	Öffnungszeiten	10
Art. 35	Zutritt	10
Art. 36	Verkauf	10
Art. 37	Giesskannen	11
Art. 38	Abfälle	11
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
<hr/>		
Art. 39	Aufhebung bisherigen Rechts	11
Art. 40	Inkraftsetzung	11

I. BESTATTUNGEN

	Art. 1
Anzeigepflicht	<p>¹ Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Bestattungsamt anzuzeigen.</p> <p>² Das Bestattungsamt unterstützt die Angehörigen in allen organisatorischen Fragen, soweit es sich nicht um private Angelegenheiten handelt.</p>
	Art. 2
Ausweise	Bei der Anzeige sind auf Verlangen amtliche Ausweispapiere vorzulegen, die über die Personalien der verstorbenen und der anzeigenden Person Auskunft geben.
	Art. 3
Frist	Die Bestattung oder Kremation einer Leiche darf in der Regel frühestens 48 Stunden nach dem Ableben stattfinden. Mit ärztlicher Genehmigung kann die Frist verkürzt werden.
	Art. 4
Verfahren	Das Bestattungsamt klärt ab: a) ob Erd- oder Feuerbestattung gewünscht wird b) wann die Leiche eingesargt und in die Aufbahnhalle zu überführen ist c) wann die Bestattung nach Wunsch der Angehörigen stattfinden soll d) allfällige weitere für die Anordnung der Bestattung notwendige Umstände (Gestaltung der Abdankungsfeier, Kostentragung usw.)
	Art. 5
Amtliche Todesanzeige	Das Bestattungsamt erlässt die amtlichen Todesanzeigen in Absprache mit den Angehörigen.
	Art. 6
Freie Bestattungsart	<p>¹ Die Bestattung erfolgt durch Beerdigung oder Einäscherung. Liegt keine schriftliche Anordnung der verstorbenen Person vor und ist auch durch mündliche Äusserung nicht nachgewiesen, welche Art der Bestattung die verstorbene Person gewünscht hat, so bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart.</p> <p>² Wird keine solche Erklärung beigebracht, oder melden sich keine Angehörigen, so veranlasst das Bestattungsamt die Einäscherung.</p>

Art. 7

Tag und Zeitpunkt der Bestattung werden im Einvernehmen mit den Angehörigen und den betreffenden Religionsgemeinschaften durch das Bestattungsamt festgesetzt, das die erforderlichen Mitteilungen an die mit der Bestattung beauftragten Stellen und Mitwirkenden erlässt. Termine

Art. 8

Das Bestattungsamt sorgt für eine würdige Bestattung. Bestattung

Art. 9

Die Friedhofkapelle steht für jede Bestattung zur Verfügung. Friedhofkapelle

Art. 10

Für die Aufbahrung von verstorbenen Personen steht die Aufbahrungshalle zur Verfügung. Aufbahrungshalle

Art. 11

¹ Findet die Einäscherung erst nach der Abdankung statt, vereinbaren die Angehörigen mit der Friedhofverwaltung den Zeitpunkt der Urnenbeisetzung. Urnenbeisetzung

² Die Beisetzung einer Urne im Friedhof Arbon darf nur im Beisein eines Mitarbeitenden der Friedhofverwaltung erfolgen.

Art. 12

Für Kosten, die gemäss Art. 6 des Friedhofreglements Arbon nicht unentgeltlich sind und für weitere Dienstleistungen, bezahlen die Auftraggebenden die im Gebührentarif der Stadt Arbon definierten Beiträge. Kosten

II. GRABSTÄTTEN

Art. 13

¹ Die Bestattungen erfolgen gemäss Belegungsplan des Bestattungsamtes. Belegungsplan

² Der Friedhof ist eingeteilt in Felder für

- a) Kleinkinder bis 6 Jahre
- b) Kinder von 7 - 12 Jahren
- c) Verstorbene Personen über 12 Jahre
- d) Aschenurnen
- e) Erdbestattungen (Feld West)

Art. 14

Gräberarten

¹ Die Stadt Arbon unterscheidet im Friedhof zwischen folgenden Gräberarten:

1. Erdbestattungsgrab / Reihengrab
2. Urnengrab mit Stehstein
3. Urnengrab mit Liegeplatte
4. Urnengedenkwand / Urnenplattenfeld
5. Schriftsteine mit gemeinschaftlichen Namensangaben
6. Urnenhalle
7. Urnen-Bodenplatten-Anlage
8. Gemeinschaftsurnengrab ohne Namensangabe

² Das Bestattungsamt lässt die Gräberarten der Ziffern 1-3 durch ein einfaches Holzkreuz mit Name und Vorname der verstorbenen Person kennzeichnen.

³ Bei den Gräberarten mit den Ziffern 4 und 5 bringt das städtische Personal eine gemeinschaftliche Bepflanzung an, welche von der Stadt Arbon gepflegt und unterhalten wird. Ergänzender Blumen- oder Pflanzenschmuck ist an diesen Grabstellen so niederzulegen, dass die gemeinschaftliche Bepflanzung keinen Schaden nimmt. Er wird vom Friedhofpersonal ohne Rücksprache mit den Angehörigen weggeräumt und entsorgt, sobald die Pflanzen nicht mehr schön sind oder die Sorgfaltspflicht nicht eingehalten wird. Auf den Gedenkplatten aus Sandstein dürfen keine privaten Gegenstände deponiert werden.

Art. 15

Belegungszahl

¹ In jedem Grab dürfen höchstens drei Aschenurnen beigesetzt werden.

² In jedem Erdbestattungsgrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine Wöchnerin mit ihrem verstorbenen Neugeborenen bestattet wird, oder wenn gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum 4. Altersjahr beigesetzt werden.

³ Urnen können auf Wunsch der Angehörigen in bestehenden Gräbern beigesetzt werden. Die festgesetzten Ruhezeiten werden dadurch nicht verlängert.

Art. 16

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt einheitlich für alle Grabstellen 20 Jahre.

Art. 17

Exhumierung

¹ Für die Exhumierung ist die Bewilligung des Bestattungsamtes und, sofern die gesetzliche Ruhezeit nicht abgelaufen ist, die Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements einzuholen.

² Handelt es sich nicht um eine amtlich angeordnete Ausgrabung, so soll die Bewilligung nur erteilt werden, wenn wichtige öffentliche oder private Interessen es erfordern.

³ Die Exhumierung hat im Beisein einer Vertretung des Bestattungsamtes zu erfolgen.

⁴ Die Kosten gehen zulasten des Gesuchstellers und sind vor der Ausgrabung sicherzustellen.

⁵ Einmal beigesetzte Urnen dürfen nicht an eine andere Grabstelle verlegt werden.

Art. 18

¹ Das Bestattungsamt veranlasst die Räumung der Grabstellen nach Ablauf der reglementarischen Ruhezeit. Sie ist spätestens 3 Monate vorher durch amtliche Bekanntmachung den Angehörigen im vorgesehenen Publikationsorgan und durch Anschlag im Friedhof zu eröffnen. Diese sind einzuladen, die Gräber innerhalb von 30 Tagen zu räumen. Die Angehörigen werden nicht persönlich benachrichtigt. Räumung

² Nach Ablauf der gesetzten Frist werden alle Gegenstände ohne Entschädigung entfernt.

³ Drittpersonen dürfen Grabmale und Pflanzen nur mit schriftlicher Ermächtigung der betreffenden Eigentümer entfernen.

III. BEPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER

Art. 19

¹ Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber sowie die Beschaffung des Grabdenkmales sind Sache der Angehörigen. Zuständigkeit

² Das Bestattungsamt sorgt zulasten der Gemeinde für den allgemeinen Unterhalt und für einen guten Gesamteindruck des Friedhofes.

Art. 20

¹ Das Bestattungsamt sorgt dafür, dass Gräber für deren Unterhalt die Angehörigen nicht aufkommen können, mit einer Grünbepflanzung auf Kosten der Gemeinde versehen werden. Nicht unterhaltende Gräber

² Ist die Ruhezeit abgelaufen und eine grössere Anzahl Gräber ungepflegt, werden diese mit Rasen eingesät.

Art. 21

¹ Bäume, Sträucher oder Blumenarrangements dürfen die Grabstelle oder die Nische weder nach der Länge noch nach der Seitenrichtung überragen. Ausmass Bepflanzung

² Falls benachbarte Grabstellen durch Wurzelwerk oder übermässigen Schattenwurf beeinträchtigt werden, müssen die Angehörigen die Pflanzen auf ihre Kosten entfernen.

IV. GRABDENKMÄLER

Art. 22

Allgemeines

¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wachhält und die Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

² Es soll durch seine gestalterische Absicht in Bezug auf Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Schrift überzeugen, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

Art. 23

Bewilligungspflicht

¹ Für die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabdenkmäler ist die Bewilligung des Bestattungsamtes erforderlich.

² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine saubere, detailgetreue Handzeichnung im Massstab 1:10 im Doppel einzureichen.

³ Grabzeichen, welche der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können diese auf Kosten der Erstellenden entfernt werden.

Art. 24

Werkstoffe

¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und nicht serienmässig hergestellte Bronze.

² Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnlich ungünstig wirkende Materialien.

³ Geschliffene Steine, die einen spiegelnden Glanz erzeugen, sind nicht zulässig.

Art. 25

Bearbeitung

¹ Generell muss der für das jeweilige Grabzeichen gewählte Werkstoff materialgerecht bearbeitet sein.

² Alle Flächen des Grabmals aus Stein müssen handwerklich behauen oder geschliffen sein.

Art. 26

Die Grabdenkmäler sollen in ihrer Form schlicht sein. Ausser Grabmälern in den Grundformen sind Kreuze und Figuren zugelassen. Formen

Art. 27

¹ Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich im Grabmal harmonisch einfügen. Schrift und Schmuck

² Die erstellende Person kennzeichnet das Grabmal auf der rechten Seite mit ihrem Namen und bei Erdbestattungsgräbern zusätzlich mit der Grabnummer. Der Schriftzug soll unauffällig sein. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 28

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen: Masse

		Max. Höhe / Länge	Max. Breite	Min. Dicke
Für Reihengräber Erdbestattung	stehend	130 cm	60 cm	12 cm
	liegend	60 cm	50 cm	Art. 29
Kindergräber	stehend	70 cm	50 cm	10 cm
	liegend	40 cm	35 cm	Art. 29
Für Urnengräber	stehend	100 cm	50 cm	12 cm
	liegend	42 cm	55 cm	Art. 29
Familiengrabstätten entlang der Friedhofmauer	Angepasste Gestaltung an die besondere Grabart			

Art. 29

Schriftplatten dürfen nicht nur aus einer unterbauten Platte bestehen, sondern müssen vollplastisch sein und ein Gefälle von 10% aufweisen. Die Höhe dieser Schriftplatten muss am oberen Ende 16 cm über dem Grabfeld sein. Schriftplatten

Art. 30

¹ Das Setzen der Grabmäler darf frühestens 6 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern fällt diese Wartezeit dahin. Setzen und Unterhalt der Grabmäler

² Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

³ Das Reinigen von Grabsteinen mit chemischen oder anderen nicht handwerklichen Mitteln ist untersagt.

Art. 31

Einfassungen

¹ Die Gräber können mit einer immergrünen Einfassung versehen werden.

² Steinerne, eiserne oder andere feste Einfassungen sind unzulässig. Mit dem Grabmal verbundene Blumen- und Weihwassergefäße sowie Zuta-ten jeder Art sind nicht statthaft.

Art. 32

Ausnahmebestimmungen

Das Bestattungsamt kann ausnahmsweise Abweichungen von den Arti-keln 23 - 31 bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Fried-hofbildes beeinträchtigt werden.

V. ORDNUNG AUF DEM FRIEDHOF

Art. 33

Schutz der Anlagen

Der Friedhof soll auf seiner gesamten Anlage eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein.

Art. 34

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist täglich mindestens geöffnet von:
April - September von 7 - 19 Uhr
Oktober - März von 8 - 18 Uhr
bzw. bis zum Einbruch der Dunkelheit

Art. 35

Zutritt

¹ Der Friedhof steht jedermann offen. Vorschulpflichtige Kinder haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.

² Das Mitführen von Hunden und anderen Tieren sowie von Fahrzeugen in den Friedhof ist untersagt. Ausgenommen sind die Fahrten für gewerbli-che Zwecke (Versetzen der Grabsteine, Grabanpflanzung) und die Trans-porte zum Betriebsgebäude. Gebrechlichen Personen kann die Fahrt zur Aufbahrungshalle bewilligt werden.

Art. 36

Verkauf

Der Verkauf von Kränzen, Blumen, Pflanzen und anderen Waren im Friedhof ist nicht gestattet.

Art. 37

Die dem Publikum von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Giesskan- Giesskannen
nen sind nach Gebrauch wieder an ihren Standort zu bringen.

Art. 38

¹ Nicht mehr verwendbare Blumen und Pflanzen sind in den dafür bereit- Abfälle
gestellten Behältern zu entsorgen.

² Kränze werden vom Friedhofwart nach einer angemessenen Zeit der
Kehricht-Mulde beigelegt.

³ Haushaltabfälle dürfen nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern oder
Mulden deponiert werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 39

Folgende Bestimmung wird aufgehoben:

Aufhebung bisherigen
Rechts

– Friedhofordnung der Politischen Gemeinde Arbon vom 1. April 1999.

Art. 40

Diese Friedhofordnung wird vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 278 / 15 vom Inkraftsetzung
21. Dezember 2015 erlassen und auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

STADT ARBON

Andreas Balg, Stadtpräsident

Claudia Hertach, 1. Stv.-Stadtschreiberin